



Merckblatt zur Dienstfahrtenkaskoversicherung

Der Cevi Schweiz hat für alle Mitglieder der deutschschweizer Cevi-Regionen sowie Horyzon, YPoM, Cevi Alpin und Villa YoYo (Basel, Bern, Neuchâtel, St. Gallen, Zürich) eine Versicherung für Schäden abgeschlossen, welche an unentgeltlich geliehenen Fahrzeugen (Personenwagen, Motorräder und Lieferwagen bis 3500 kg) verursacht werden. Die Jahresprämie wird zusammen mit der Prämie für die Vereinshaftpflichtversicherung den einzelnen Regionen und Arbeitsgebieten in Rechnung gestellt.

1. Versicherte Eigenschaft und versicherte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche gegenüber den versicherten Personen (Umschreibung gemäss „Dienstfahrten-Kaskoversicherung des Cevi Schweiz) im Zusammenhang mit der erlaubten, gelegentlichen Benutzung eines Motorfahrzeuges, dessen Halter ein Dritter ist, sei es in ihrer Eigenschaft als Lenker, Mitfahrer oder gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson eines Lenkers mit Lehrfahrausweis.

2. Ansprüche aus Schäden verursacht mit dem Motorfahrzeug

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die mit einem versicherten Motorfahrzeug verursacht werden. Versichert sind jedoch nur Ansprüche, die nicht durch die Haftpflicht-Versicherung des Motorfahrzeuges gedeckt sind und nur, wenn der Schaden auf ein Verschulden eines Versicherten zurückzuführen ist.

Wird mit einem Motorfahrzeug, dessen Halter ein Dritter ist, ein Schaden verursacht, so übernimmt die Gesellschaft den Verlust, der dem Halter des verwendeten Motorfahrzeuges als Folge der Versetzung in eine höhere Prämienstufe in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung entsteht sowie einen allfälligen Selbstbehalt. Nicht versichert ist hingegen ein allfälliger Grobfahrlässigkeitsabzug.

3. Ansprüche aus Schäden am benutzten Motorfahrzeug

Die Versicherung erstreckt sich bis zum Betrage von CHF 100'000.-- pro Schadenereignis auf unfallmässig verursachte Kollisionsschäden an benutzten Motorfahrzeugen, dessen Halter ein Dritter ist, und die gemäss Ziff. 1 hiervon benutzt werden.

Die Gesellschaft übernimmt nur die Reparaturkosten bis zur Höhe des Zeitwertes des Motorfahrzeuges sowie allfällige Kosten für das Bergen und Abschleppen bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstatt.

Reparaturen dürfen nur mit der Einwilligung der Winterthur in Auftrag gegeben werden. Nur in dringenden Fällen und sofern die Kosten den Betrag von CHF 500.-- nicht übersteigen, können sie ohne vorgängige Rückfrage vorgenommen werden. Bei Diebstahl und bei Tier-schäden müssen die Polizei resp. die zuständigen Behörden informiert werden.

4. Berechnung der Mehrprämie für das versicherte Fahrzeug (Bonusverlust)

Für die Berechnung der Mehrprämie für die Motorfahrzeughaftpflicht- und Kaskoversicherung muss dem Versicherer eine Abrechnung über die Mehrprämie und den Selbstbehalt des Motorfahrzeugversicherers vorgelegt werden.

5. Einschränkung des Versicherungsschutzes

Die Versicherung gilt für Fahrten in der Schweiz, Europa sowie angrenzende Mittelmeerstaaten gemäss dem Länderverzeichnis der grünen Versicherungskarte.

6. Einschränkung des Versicherungsschutzes

Folgende Einschränkungen gelten für diese Versicherung:

- Ansprüche aus Schäden, verursacht im Zusammenhang mit Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht erlaubt sind;
- Ansprüche aus Schäden, bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie Trainingsfahrten auf der Rennstrecke;
- Regress- und Ausgleichsansprüche aus der für das verwendete Motorfahrzeug abgeschlossenen Versicherung;
- Ansprüche aus der Benutzung von Motorfahrzeugen, wenn:
 - ✓ die CVJM/CVJF, die Cevi-Gruppe (inkl. mitversicherte Gruppen), der Cevi-Verband oder
 - ✓ die versicherte Person (jedoch nur wenn sie für den Schaden ganz oder teilweise mitverantwortlich ist) Halter oder Mithalter des Motorfahrzeuges ist (Cross Liability);
- Ansprüche für Schäden an Sachen, die durch das Motorfahrzeug transportiert werden.

Schäden an Sachen, die durch Personenwagen transportiert werden, sind jedoch gemäss den Bestimmungen für "anvertraute Sachen" im Rahmen der Vereinshaftpflicht-Police versichert.

7. Selbstbehalt

Bei Schäden an benutzten Motorfahrzeugen hat der Versicherte pro Schadenereignis CHF 1'000.-- selbst zu tragen. Im Übrigen gelten die Vertragsbestimmungen der Dienstfahrten-Kaskoversicherung des Cevi Schweiz.

8. Definition „Benützung fremder Motorfahrzeuge“

Die Benutzung fremder Motorfahrzeuge muss unentgeltlich, gelegentlich und im Rahmen dienstlicher Verrichtungen sein.

SPEZIELLES

Versichert sind:

Eigene Autos von salarienten Mitarbeitern (Angestellte) des Cevi oder der MIO's wenn diese durch den Halter gefahren werden und im Dienste des Cevi oder der MIO's fahren.

Nicht versichert sind:

Autos von nicht salarienten Mitarbeitern wenn diese durch den Halter gefahren werden. Werden diese Fahrzeuge durch einen anderen Cevi Mitarbeiter gefahren so sind diese wiederum versichert.

17. November 2011